

# **Recht auf Bildung und Regelschulzugang** für Kinder in Aufnahmeeinrichtungen

Das in der UN-Kinderrechtskonvention verbriefte Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht. Es gilt für alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus. Für asylsuchende Kinder, die während der Zeit des Ankommens verpflichtet sind, mit ihren Familien in Aufnahmeeinrichtungen zu leben, ist der Zugang zu schulischer Bildung jedoch häufig stark eingeschränkt. UNICEF Deutschland begrüßt die im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erzielten rechtlichen Verbesserungen beim Zugang zur Regelschule. Um die bestehenden Hürden dabei wirksam abzubauen und die Umsetzung der neuen Regelungen sicherzustellen, sind Bund und Länder gefordert, gezielte Maßnahmen zu ergreifen.

## 1. Geflüchtete Kinder in Aufnahmeeinrichtungen

#### Wie viele Asylerstanträge werden von Kindern im schulpflichtigen Alter **gestellt?**

Die Einschränkungen beim Schulzugang betreffen alle geflüchteten Kinder: Sowohl Kinder, die ohne Begleitung von Sorgeberechtigten Schutz suchen¹ als auch Kinder, die zu Beginn des Asylverfahren mit ihren Familien in Aufnahmeeinrichtungen leben.

<sup>1</sup> Unbegleitete minderjährige Geflüchtete werden in Jugendhilfeeinrichtungen unter Zuständigkeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Da der Fokus in diesem Papier auf der Situation in Aufnahmeeinrichtungen liegt, werden die spezifischen Herausforderungen bezüglich des Rechts auf Bildung und des Schulzugangs für unbegleitete minderjährige Geflüchtete nicht aufgegriffen. Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete siehe beispielsweise die Themenseite "Das Primat der Jugendhilfe gilt!", https://b-umf.de/p/das-primat-der-jugendhilfe-gilt/ sowie Giuliani, Livia / Karpenstein, Johanna (2025): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland, Berlin, https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/07/bumf-online-umfrage-2024-v5.pdf, zugegriffen am 08

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 229.751 Asylerstanträge gestellt. Davon entfielen 84.350 (rund 37 %) auf Kinder. Unter diesen waren 43.672 Kinder im schulpflichtigen Alter (6 bis unter 18 Jahre), was 19 % aller Antragstellenden ausmacht.<sup>2</sup> Zwischen Januar und Oktober 2025 wurden 97.277 Asylerstanträge gestellt, darunter 43.351 von Kindern (rund 45 %). Von diesen waren 17.760 Kinder im schulpflichtigen Alter. Das entspricht rund 18 % aller Asylerstanträge in diesem Zeitraum.<sup>3</sup>

In den Jahren von 2015 bis 2024 schwankte der jährliche Anteil der Asylerstanträge von Kindern im schulpflichtigen Alter zwischen 17 % und 22 %.4

Diese Zahlen verdeutlichen, dass mit rund einem Fünftel ein erheblicher Anteil der Asylantragstellenden in Deutschland Kinder im schulpflichtigen Alter sind und somit entsprechenden Anspruch auf schulische Bildung haben.

#### Wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter leben in Aufnahmeeinrichtungen?

Das Asylgesetz (AsylG) unterscheidet aktuell zwei Unterbringungsarten für Menschen im Asylverfahren. Kinder, die mit ihren Familien Schutz in Deutschland suchen, sind zunächst verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen (§ 44, AsylG) zu wohnen. Diese Verpflichtung ist gesetzlich auf maximal sechs Monate begrenzt (§ 47, AsylG), bevor eine Verteilung in kommunale Gemeinschaftsunterkünfte (§ 53, AsylG) erfolgt. Eine Analyse des Deutschen Kinderhilfswerkes zeigt, dass nach Angaben von Landesregierungen die kommunale Verteilung oftmals bereits nach wenigen Wochen oder innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten erfolgt. Es kommt aber auch vor, dass die Verteilung auf die Kommunen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gelingt.5

Die Datenlage zu Kindern in Aufnahmeeinrichtungen ist insgesamt lückenhaft.<sup>6</sup> Aggregierte Daten zu Kindern im schulpflichtigen Alter in Aufnahmeeinrichtungen liegen nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich deren Anzahl nicht mit der der Asylerstanträge deckt. Für eine Annäherung empfiehlt es sich daher, weitere Erhebungen zu berücksichtigen. So erfasst das Statistische Bundesamt jährlich, wie viele der Personen, die Regeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, in solchen Einrichtungen leben. Demnach waren zum Stichtag 31.12.2024 67.050 Menschen (rund 15 %) in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.<sup>7</sup> Von den 67.050 Menschen waren 13.595 (rund 20 %) Kinder, davon wiederum 7.905 Kinder im schulpflichtigen Alter von 7 bis unter 18 Jahren, was rund 12 % der Menschen in Aufnahmeeinrichtungen mit Regelleistungsbezug nach AsylbLG entspricht.8 Diese Zahlen sind eine Momentaufnahme. Die insgesamt rund 3,3 Millionen schutzsuchenden Menschen in Deutschland, darunter rund 900.000 Kinder<sup>9</sup>, waren in der Regel alle während der Zeit des Ankommens in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht.

<sup>2</sup> BAMF (2024): Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2024, S. 8, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2024.pdf?\_blob=publicationFile&v=3, zugegriffen am

<sup>3</sup> Vgl. BAMF (2025): Aktuelle Zahlen, Ausgabe Oktober 2025, S. 8, ttps://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-oktober-2025.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2, zugegriffen am

<sup>4</sup> Siehe Funck, Johanna / Ciesielski, Markus (2025): Bildungsrechte und Schulbildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen – Verfügbarkeit und Zugänglichkeit in den Bundesländern. Forschungsbericht zur BISKE-Studie, AbIB-Arbeitspapier 2/2025, Universität Bremen, https://doi.org/10.26092/elib/4985, zugegriffen am 24.11.2025

<sup>5</sup> Siehe Stegemann, Tim (2025): Einschränkungen beim Recht auf Bildung: Geflüchtete Kinder bleiben auf der Strecke. Eine datenbasierte Analyse auf Grundlage von Antworten auf Kleine Anfragen in den Landesparlamenten, Berlin, Deutsches Kinderhilfswerk, <a href="https://www.dkhw.de/filestorage/1\_informieren/1.1">https://www.dkhw.de/filestorage/1\_informieren/1.1</a> Unsere Themen/Kinderrechte/Rinderrechte/Bidungszugang gefluechtete Kinder/DKHW Analyse zum Bildungszugang gefluechteter Kinder Kinderrechte/Rinderrechte/Bidungszugang gefluechtete Kinder/DKHW Analyse zum Bildungszugang gefluechteter Kinder Kinderrechte/Bidungszugang gefluechteter Kinder Kinderrechte/Bidungszugang gefluechteter Kinder Kinder Kinderrechte/Bidungszugang gefluechteter Ki zugegriffen am 08.11.2025, siehe auch Funck, Johanna / Ciesielski, Markus (2025): a. a. O., Fn. 4, Kapitel 4.2.

<sup>6</sup> Siehe beispielsweise Stegemann, Tim (2025): a. a. O., Fn. 5.

<sup>7</sup> Pressemitteilung Nr. 328 des Statistischen Bundesamtes vom 10.09.2025, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/09/PD25\_328\_222.html und https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Tabellen/liste-emfaenger-bl.html#, zugegriffen am 08.11.2025.

<sup>8</sup> Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts auf Anfrage von UNICEF Deutschland vom 08.11.2025. Die ausgewiesenen Altersspannen in dieser Statistik unterscheiden sich von den Altersspannen der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Daher sind Kinder im Alter von 6 Jahren nicht berücksichtigt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Kinder in Aufnahmeeinrichtungen leben, die keine Regelleistungen nach AsylbLG erhalten. Daher dürfte die Zahl der Kinder im schulpflichtigen Alter in Aufnahmeeinrichtungen zum Stichtag 31.12.2025 etwas höher liegen.

<sup>9</sup> Das sind Menschen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft, die einen anerkannten, offenen oder abgelehnten Schutzstatus haben, siehe Pressemitteilung Nr. 234 des Statistischen Bundesamtes vom 30.06.2025, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/06/PD25 234 125.html sowie die Statistik über Schutzsuchende des Statistischen Bundesamtes, https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/12531/details, zugegriffen am 08.11.2025.

#### In wie vielen Aufnahmeeinrichtungen leben Kinder im schulpflichtigen Alter?

Auch Daten zu Aufnahmeeinrichtungen, insbesondere zu der Frage, wie viele es in Deutschland gibt und in wie vielen Kinder im schulpflichtigen Alter leben, werden statistisch nicht erfasst. Diese Frage stellt den Ausgangspunkt der Studie Bildungsrechte und Schule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen<sup>10</sup> (BiSKE-Pilotstudie) dar. Angesichts der Datenlücken bei der Erfassung des Bildungszugangs besteht das Hauptziel der Studie darin, eine bundesweit flächendeckende Bestandsaufnahme zu der Frage nach Bildungsangeboten und -zugängen in Aufnahmeeinrichtungen vorzunehmen. Den Forschenden der BiSKE-Pilotstudie ist es gelungen, für den Untersuchungszeitraum von November 2024 bis Mai 2025 eine Vollerhebung zu dieser Frage vorzunehmen und damit einen wichtigen Grundstein für weitere Forschung und für politische Empfehlungen zu legen. In dem Zuge konnten die Forschenden feststellen, dass in 203 von 224 bundesweit ermittelten Aufnahmeeinrichtungen Kinder im schulpflichtigen Alter untergebracht waren.<sup>11</sup>

### 2. Bildungs- und Schulzugang für Kinder im schulpflichtigen Alter in Aufnahmeeinrichtungen

Ob Kinder im schulpflichtigen Alter in den Aufnahmeeinrichtungen die Möglichkeit haben, eine Regelschule zu besuchen, hängt nach Erkenntnissen der zwischen 2024 und 2025 erhobenen BiSKE-Pilotstudie zum einen davon ab, welche Funktion eine Aufnahmeeinrichtung hat, und zum anderen davon, ab welchem Zeitpunkt die Schulpflicht in dem jeweiligen Bundesland einsetzt. Dabei ist mit Besuch einer Regelschule nicht zwingend der Besuch einer Regelklasse gemeint. Auch der Besuch einer Vorbereitungs- oder Willkommensklasse innerhalb der Regelschule wird in der Studie als Besuch einer Regelschule gewertet.

Auch wenn im Asylgesetz aktuell zwei Unterbringungsarten definiert sind, haben sich in der Praxis differenzierte Aufnahmestrukturen entwickelt. So finden sich Aufnahmeeinrichtungen mit unterschiedlichen Funktionen, die in der BiSKE-Pilotstudie zu vier Typen von Aufnahmeeinrichtungen zusammengefasst werden:

- Einrichtungen, die vor allem auf Registrierung und schnelle Weiterleitung in andere Einrichtungen nach wenigen Tagen bis wenigen Wochen ausgerichtet sind ('Durchlaufeinrichtungen', Anzahl bundesweit: 15);
- Einrichtungen, die auf Unterbringung über die Dauer des Asylverfahrens bzw. der Wohnverpflichtung ausgelegt sind ("Unterbringungseinrichtungen", Anzahl bundesweit: 127);
- Einrichtungen, die beide vorgenannten Funktionen verbinden ("Kombinationseinrichtungen", Anzahl bundesweit: 18);
- Notunterkünfte, die nicht den Standards der regulären Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung entsprechen (Anzahl bundesweit: 43).12

Demnach gab es im Erhebungszeitraum zwischen 2024 und 2025 insgesamt in 83 Aufnahmeeinrichtungen (41 %) grundsätzlich die Möglichkeit, eine Regelschule zu besuchen, wenn auch unter einschränkenden Voraussetzungen, wie beispielsweise nur für Kinder eines bestimmten Alters, oder für Kinder, die bereits über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen. Auch in diesen Aufnahmeeinrichtungen bestehen teilweise Wartezeiten von mehreren Monaten. Ein schneller Zugang zur Regelschule ist also eher die Ausnahme als die Regel. Zudem gab es 38 Aufnahmeeinrichtungen (19 %), in denen Kinder im schulpflichtigen Alter keinerlei Bildungsangebote erhalten haben.

<sup>10</sup> Siehe Funck, Johanna / Ciesielski, Markus (2025): a. a. O., Fn. 4.

<sup>11</sup> Siehe Funck, Johanna / Ciesielski, Markus (2025): a. a. O., Fn. 4, Kapitel 4.1.

<sup>12</sup> Siehe ebd.: Kapitel 4.2.

Der eingeschränkte Zugang zur Regelschule besteht lediglich in neun der 33 'Durchlauf-' und ' Kombinationseinrichtungen'. In 17 dieser Aufnahmeeinrichtungen gibt es keinerlei Bildungsangebote und in sieben einrichtungsinterne Bildungsangebote, wie beispielsweise schulbezogene Angebote oder Deutschkurse. In den 170 Aufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften, die auf Unterbringung ausgerichtet sind, ist eine große Heterogenität bezüglich der Bildungsoptionen zu beobachten. So besteht in 74 dieser Aufnahmeeinrichtungen ein eingeschränkter Zugang zur Regelschule, während in 21 keinerlei Bildungsangebote existieren. In den übrigen 77 "Unterbringungseinrichtungen" und "Notunterkünften" gibt es unterschiedliche einrichtungsinterne Bildungsangebote. 13

Darüber hinaus bestätigt die BiSKE-Pilotstudie die verbreitete Annahme, dass ein frühes Einsetzen der Schulpflicht den Zugang zur Regelschule schon in Aufnahmeeinrichtungen begünstigt.

#### Die Studie unterteilt Bundesländer in vier Schulpflichtgruppen:

- Schulpflichtgruppe A: Bundesländer, in denen die Schulpflicht für geflüchtete Kinder unmittelbar bei Ankunft einsetzt (Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein; Anzahl Aufnahmeeinrichtungen: 60).
- Schulpflichtgruppe B: Bundesländer, in denen die Schulpflicht 3 Monaten nach Ankunft einsetzt (Bayern, Brandenburg, Thüringen; Anzahl Aufnahmeeinrichtungen: 33).
- Schulpflichtgruppe C: Baden-Württemberg, wo die Schulpflicht 6 Monate nach Ankunft einsetzt (Anzahl Aufnahmeeinrichtungen: 11).
- Schulpflichtgruppe D: Bundesländer, in denen die Schulpflicht nach Auszug aus der Aufnahmeeinrichtung und Zuweisung in eine Kommune einsetzt (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt; Anzahl Aufnahmeeinrichtungen: 99).

Demnach befinden sich von den 83 Aufnahmeeinrichtungen mit eingeschränktem Zugang zur Regelschule 49 in Bundesländern der Schulpflichtgruppe A. Das entspricht 82 % aller Aufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern der Schulpflichtgruppe A. In Bundesländern der Schulpflichtgruppe B gibt es in 20 Aufnahmeeinrichtungen einen eingeschränkten Regelschulzugang, was 60 % aller Einrichtungen in dieser Gruppe entspricht. In Baden-Württemberg, dem einzigen Bundesland der Schulpflichtgruppe C, besteht in 4 von 11 Aufnahmeeinrichtungen ein eingeschränkter Regelschulzugang. Schließlich gibt es in den Bundesländern der Schulpflichtgruppe D in nur 10 Aufnahmeeinrichtungen einen eingeschränkten Regelschulzugang. Das entspricht 10 % aller Aufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern der Schulpflichtgruppe D. In 29 Aufnahmeeinrichtungen (30 %) in den Bundesländern dieser Schulpflichtgruppe gibt es keinerlei Bildungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter.14

#### Daraus lässt sich schließen:

- Je eher die Schulpflicht in einem Bundesland einsetzt, desto wahrscheinlicher haben Kinder im schulpflichtigen Alter bereits in den Aufnahmeeinrichtungen einen Regelschulzugang, wenn auch mit Einschränkungen verbunden.
- Aufnahmeeinrichtungen, die keinerlei Bildungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter haben, liegen am häufigsten in Bundesländern, in denen die Schulpflicht erst nach der kommunalen Zuweisung einsetzt.

<sup>13</sup> Siehe ebd.: Kapitel 6.1.

<sup>14</sup> Siehe ehd : Kanitel 6.2

#### Zahlen auf einem Blick

- In den letzten 10 Jahren betrafen durchschnittlich rund ein Fünftel aller jährlichen Asylerstanträge Kinder im schulpflichtigen Alter.
- Zum Ende des Jahres 2024 haben 67.050 asylsuchende Menschen in Aufnahmeeinrichtungen gelebt, darunter waren etwa **8.000 Kinder** im schulpflichtigen Alter.
- Im Zeitraum von November 2024 bis Mai 2025 gab es bundesweit 203 Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter lebten. In 83 Aufnahmeeinrichtungen (41 %) bestand ein grundsätzlicher, wenn auch eingeschränkter, Regelschulzugang, in 82 (40 %) gab es ausschließlich einrichtungsinterne Bildungsmaßnahmen und in 38 Aufnahmeeinrichtungen (19 %) gab es keinerlei Bildungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter.
- In den Bundesländern, in denen die Schulpflicht ab Ankunft einsetzt, bestand in 49 der Aufnahmeeinrichtungen (82 %) ein grundsätzlicher Regelschulzugang. In den Bundesländern, in denen die Schulpflicht erst nach der kommunalen Zuweisung einsetzt, galt das für lediglich 10 der Aufnahmeeinrichtungen (10 %).

### Kinder über den ausbleibenden Schulzugang:

Ich möchte auf eine richtige Schule gehen. Außerhalb vom Camp. Wo ich was lernen kann, was ich in der Zukunft brauchen kann. Ich möchte [...] Automobilingenieur werden. [...] Am Montag bin ich [zu einem Mitarbeiter] gegangen und ich habe ihn gefragt. Und er hat gesagt: ,Du kannst nicht zur Schule gehen.' Und ich habe gefragt, warum ich nicht [zur Schule] gehen könne. Und er hat gesagt: 'Du bist jetzt im Asylverfahren. Du kannst nicht draußen zur Schule gehen.' Und ich habe gefragt, wann ich gehen könne. Und er hat gesagt: "Wenn du einen Transfer bekommen hast zu einer Wohnung, zu deinem permanenten Wohnsitz, dann kannst du gehen.' Und ich habe gesagt: ,Okay, kein Problem.' Und seitdem warte ich auf den Transfer."

(15-jähriger Junge, Unterkunft West)

Nach meiner Ankunft in Deutschland habe ich ein Jahr lang nicht die Schule besucht. Diese Zeit habe ich genutzt, um online auf verschiedenen [Videoplattform-]Kanälen ein bisschen Deutsch zu lernen [...]. Es hat sich niemand die Mühe gemacht zu versuchen, einen Platz für mich zu finden. So war das eben, und man kann sagen, dass es Zeitverschwendung war." (15-jähriges Mädchen, Unterkunft Süd)

In meiner Freizeit schlafe ich, weil ich sonst nichts zu tun habe. Hätte ich eine Aufenthaltserlaubnis, würde ich zur Schule gehen und Fußball spielen, dann hätte ich meinen Tag gefüllt. Ich würde von der Schule kommen, dann gleich zum Fußball gehen." (17-jähriger Junge, Unterkunft West)

Ich will in die Schule gehen, unbedingt, aber bis jetzt klappt es nicht [...]. Ich habe die Sozialarbeiterin acht- oder neunmal gefragt [...], aber bisher sagt sie immer, dass ich nicht gehen könne. Sie sagt, es gebe keinen Platz für mich, ich müsse erst noch besser Deutsch sprechen."

(16-jähriger Junge, Unterkunft Süd)

Ich bin sehr traurig, weil ich nicht in die Schule gehen kann. Ich möchte mich nicht beschweren, weil ich dankbar bin für alles, aber ich habe schon zu viel allein gemacht. Ich möchte gern mit anderen in meinem Alter in eine ganz normale Schule gehen und sehr viel lernen. Und für die kleinen Kinder ist es schlimm. Die kennen ja gar keine deutschen Kinder. Wie sollen sie da Deutsch lernen und lernen, wie hier alles ist?" (15-jähriges Mädchen, Unterkunft West

Diese und die Zitate auf S. 7 stammen aus der Studie UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte (2023); "Das ist nicht das Leben." Persepktiven für Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen, Köln/Berlin, https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/338350/data/30856d45b5c76c91e1de3d46d9df90f1, zugegriffen am 08.11.2025.



### 3. Das Recht auf schulische Bildung

#### Recht auf Bildung gemäß UN-Kinderrechtskonvention

Das Recht auf Bildung ist in der Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) sowie in zahlreichen weiteren völkerrechtlichen Konventionen und dem Europarecht verankert. 15 Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention garantieren jedem Kind das Recht auf Bildung und den Zugang zur Schule. Es gilt zu jeder Zeit und diskriminierungsfrei für alle Kinder - unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder sonstigen Merkmalen (Artikel 2, UN-Kinderrechtskonvention). Das heißt, geflüchtete Kinder haben in Deutschland von Anfang an ein Recht auf Bildung.

Der diskriminierungsfreie Anspruch bezieht sich auf alle vier Dimensionen des Rechts auf Bildung (4-A-Schema<sup>16</sup>). Staatliche Institutionen müssen sicherstellen, dass es genügend Schulplätze für alle Kinder gibt (availability). Die Schulen müssen auch tatsächlich für alle Kinder zugänglich sein (accessability). Lehrpläne, Lerninhalte und Lehrmethoden müssen annehmbar sein, das heißt unter anderem relevant und von hoher Qualität (acceptability). Zudem müssen sich Schulen an die sich verändernden Bedarfe der Gesellschaft und der Kinder anpassen (adaptability). <sup>17</sup>

<sup>15</sup> So etwa im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Artikel 13), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 26), der Genfer Flüchtlingskonvention (Artikel 22), dem ersten Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 2), der EU-Grundrechtecharta (Artikel 14) und der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU bzw. (EU) 2024/1346). Siehe hierzu beispielsweise UNHCR / UNICEF Deutschland (2021): Empfehlungen von UNHCR und UNICEF Deutschland zum Bildungszugang asylsuchender Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen, Köln/Berlin, https://www.unhcr.org/wp-content/uploads/sites/27/2021/08/Empfehlungen-von-UNHCR-und-UNICEF Einzelseiten web.pdf, S. 5, zugegriffen am 08.11.2025.

<sup>16</sup> Das 4-A-Schema wurde von der ehemaligen UN-Sonderberichterstatterin für Kinderrechte, Katerina Tomaševski, entwickelt und ist in der der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechteausgeführt. Siehe **CESCR General Comment No. 13: The Right to** Education (Art. 13), E/C.12/1999/10, https://www.refworld.org/legal/general/cescr/1999/en/37937, zugegriffen am 08.11.2025

<sup>17</sup> Dass diese Bedingungen für einen diskriminierungsfreien Schulzugang für geflüchtete Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen oft nicht gegeben sind, haben viele Studien in den letzten Jahren gezeigt, siehe beispielsweise González Méndez de Vigo, Nerea / Schmidt, Franziska / Klaus, Tobias (2020): Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen, Osnabrück: terre des hommes, https://www.tdh.de/informieren/materialshop/?tw\_product=5644 sowie Deutsches Institut für Menschenrechte / UNICEF Deutschland (2023): Das ist nicht das Leben. Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen, Berlin, S. 41ff., https://www.unicef.de/\_cae/resource/blob/338350/ed7975659d3bfe3247f9afecb4264e09/download-das-ist-nicht-das-leben--data.pdf, zugegriffen am

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist das Ziel von Bildung die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Vorbereitung auf ein verantwortungsvolles Leben in einer freien Gesellschaft (Artikel 29, UN-Kinderrechtskonvention). Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Kinder ihre Rechte kennen, wahrnehmen können und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland im Range eines einfachen Bundesgesetzes. Staatliche Institutionen und Funktionsträger\*innen sind somit verpflichtet, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um besonders benachteiligten Kindern den gleichen Schulzugang zu verschaffen, wie allen anderen Kindern.

#### Stärkung des Rechts auf schulische Bildung für geflüchtete Kinder in der neugefassten EU-Aufnahmerichtlinie (RL (EU) 2024/1346)

Auch wenn die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und die Übersetzung in nationales Recht in Deutschland aus kinderrechtlicher Perspektive insgesamt kritisch zu betrachten sind, 18 wurde mit der Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie das Recht auf schulische Bildung für geflüchtete Kinder gestärkt (Artikel 16, RL (EU) 2024/1346).

Demnach sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, geflüchteten Kindern, die einen Asylantrag stellen, "den gleichen Zugang zu Bildung wie ihren eigenen Staatsangehörigen" zu gewähren. Sie tragen des Weiteren "dafür Sorge, dass (…) Minderjährigen der Zugang zum Bildungssystem so bald wie möglich gewährt wird und dass die Gewährung dieses Zugangs nicht um mehr als zwei Monate, nachdem der Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wurde, verzögert wird". Bildung, so die Vorgabe, ist von den Mitgliedsstaaten "im Rahmen des regulären Bildungssystems" zu gewähren. Die Mitgliedsstaaten können vorübergehend "für einen Zeitraum von höchstens einem Monat (...) diesen Unterricht jedoch außerhalb des regulären Bildungssystems anbieten".19

### Kinder über die Bildungsangebote innerhalb der **Einrichtungen:**



Aber der Lehrer spricht nur Englisch und Deutsch. Wie soll ich ihn verstehen? Er spricht mit mir Englisch. Ich kann Türkisch. Aber ich verstehe ihn nicht." (17-jähriger Junge, Unterkunft West)

Die Klasse ist eher für Ältere. 11. Oder 12. Klasse. Und ich verstehe nie etwas. Es gibt keinen extra Lehrer für uns. Und die Lehrer kommen manchmal auch nicht." (9-jähriges Mädchen, Unterkunft West)

Nein, [Mathematik] lernen wir nicht. Das hasse ich am meisten, ich möchte Mathematik haben und etwas anderes lernen." (11-jähriger junge, Unterkunft West)

<sup>18</sup> Siehe Hruschka, Constantin / Nestler, Robert (2025): Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, Berlin, https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/382206/data/fa0950286399f77d70b92c0e971ee537 sowie das darauf basierende gemeinsame Policy Paper von Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht, Kinder Nothilfe, Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Kinderhilfswerk, Save the Children Deutschland, Terre des Hommes, UNICEF Deutschland (2025): Kinderrechte wahren: 10 Empfehlungen für die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen  $\textbf{Asylsystems in Deutschland}, \\ \underline{\text{https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/383276/data/b66a9b80ca2fccc29879f87660a17ba0}, \\ \underline{\text{zugegriffen am } 08.11.2025} \\ \underline{\text{Number Single New Normal National Nat$ 

<sup>19</sup> Siehe Artikel 16, RL (EU) 2024/1346, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=0]:L\_202401346, zugegriffen am 08.11.2025.

# 4. Gesetzliche Anpassungsbedarfe

#### **Bundesebene: Wohnverpflichtung**

Die GEAS-Rechtsakte müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Das entsprechende parlamentarische Verfahren ist derzeit im Gange.<sup>20</sup> Ab dem 12. Juni 2026 werden die GEAS-Rechtsakte vollständig anwendbar sein.

Auf Bundesebene besteht mit der Wohnverpflichtung (§ 47, AsylG), der zufolge Kinder mit ihren Familien bis zu sechs Monaten in Aufnahmeeinrichtungen leben müssen, eine Regelung, die den schnellen Schulzugang für asylsuchende Kinder erschwert. Eine Verkürzung der Wohnverpflichtung auf maximal bis zu zwei Monate würde den schnellen Schulzugang gemäß der neugefassten Aufnahmerichtlinie begünstigen. Zudem würde damit der Empfehlung des UN-Kinderrechteausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht Deutschlands entsprochen werden. Der UN-Kinderrechteausschuss zeigte sich besorgt darüber, dass geflüchtete Kinder aufgrund der langen Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in ihrem Bildungszugang eingeschränkt werden. Der Ausschuss empfahl, asylsuchende Kinder schnell aus Aufnahmeeinrichtungen weiterzuleiten, um einen unverzüglichen Zugang zu Bildung im regulären Schulsystem sicherzustellen.<sup>21</sup>

Der Kabinettsentwurf des GEAS-Anpassungsgesetzes sieht demgegenüber vor, Einrichtungen für Verfahren bei Sekundärmigration zu etablieren. Dort sollen geflüchtete Menschen untergebracht werden, die über einen anderen EU-Staat eingereist sind. In diesen Sekundärmigrationszentren gelten Freiheitsbeschränkungen, auch für Familien mit Kindern, die Wohnverpflichtung in diesen Einrichtungen beträgt für sie sogar maximal zwölf Monate. Die Sekundärmigrationszentren sind im GEAS nicht vorgesehen und dürften nur schwierig oder gar nicht mit dem Recht auf Regelschulzugang nach zwei Monaten in Einklang zu bringen sein.

#### Länderebene: Schulgesetze

Die Regelungen zum Schulzugang fallen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Mit Blick auf die Anwendbarkeit der GEAS-Rechtakte – und damit der neugefassten Aufnahmerichtlinie – ab Juni 2026 besteht also Handlungsbedarf auf Länderebene, um bestehende Regelungen auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der neugefassten Aufnahmerichtlinie hin zu überprüfen und entsprechende landesgesetzliche Regelungen für den Bildungszugang von asylsuchenden Kindern zu schaffen.<sup>22</sup>

Laut einer juristischen Einschätzung dürfte eine Fortsetzung der weitverbreiteten Vorbereitungs- oder Willkommensklassen an den Regelschulen, in denen geflüchtete Kinder bis zu einem Jahr lang, in Einzelfällen auch zwei Jahre lang, separat unterrichtet werden, ab dem Schuljahr 2026/2027 nicht mit den neuen EU-Vorgaben vereinbar sein. Stattdessen erfordere die neue Regelung zum Schulzugang, dass asylsuchende Kinder unmittelbar am regulären Unterricht teilnähmen. Hierfür sei es nicht nur erforderlich, dass die Bundesländer die Schulgesetze anpassten und die Schulpflicht für geflüchtete Kinder bundesweit spätestens zwei Monate nach Stellung des Asylantrags einsetze. Die Länder müssten zudem auch "tragfähige Konzepte ausarbeiten, mit denen die Integration der Kinder von Schutzsuchenden in den regulären Unterricht gelingen kann – sowohl für diese als auch für die einheimischen Kinder." 23

<sup>20</sup> Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie die entsprechenden Stellungnahmen sind auf der Webseite des Bundesinnenministeriums verfügbar. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/MI4/GEAS\_01.html, zugegriffen am 08.11.2025.

<sup>21</sup> Siehe UN-Kinderrechtsausschuss (2022): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands, Rn. 39(b) und 40(g), https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f25692 ten-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf, zugegriffen am 08.11.2025. Decff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenf-

<sup>22</sup> Siehe Hruschka, Constantin / Nestler, Robert (2025); a. a. O., Fn. 18, S. 82

<sup>23</sup> Siehe Janda, Constanze (2025): Die Umsetzung der GEAS-Reform: Handlungsbedarf beim Zugang zu Schulbildung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 45 (5-6), Nomos: Baden-Baden, S. 201f., https://www.nomos.de/wp-content/uploads/2025/06/ZAR\_2025\_5-6\_Editorial.pdf, zugegriffen am 08.11.2025. Dass auch mit Blick auf gelingende Integration eine späte Einschulung in die Regelschule und längere separierte Beschulung in Willkommens- oder Vorbereitungsklassen nicht zuträglich sind, zeigen Winkler, Oliver / Carwehl, Anne-Kathrin (2025): Institutional conditions and acquisition of language skills among young refugees: Investigating the German context, in: *Acta Sociologica*, 0(0), <a href="https://journals.sagepub.com/doi/epub/10.1177/00016993251351531">https://journals.sagepub.com/doi/epub/10.1177/00016993251351531</a>, siehe auch die zugehörige Pressemitteilung, <a href="https://pressemitteilungen.pr.uni-halle.de/index.php?modus=pmanzeige&pm\_id=5943">https://pressemitteilungen.pr.uni-halle.de/index.php?modus=pmanzeige&pm\_id=5943</a>, zugegriffen am



#### Fazit: Mangelnder Regelschulzugang und 5. unzureichende Bildungsangebote

Die Ergebnisse der BiSKE-Pilotstudie zeigen deutlich, dass bundesweit eine große Heterogenität hinsichtlich des Schulzugangs für geflüchtete Kinder in Aufnahmeeinrichtungen besteht, die mit dem Diskriminierungsverbot der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2) nicht zu vereinbaren ist. Das gilt nicht nur zwischen den Bundesländern mit unterschiedlichen Schulpflichtregelungen für asylsuchende Kinder, sondern auch zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen in den jeweiligen Bundesländern.<sup>24</sup> Selbst innerhalb der Einrichtungen, in denen grundsätzlich ein Regelschulzugang besteht, haben nicht alle Kinder im schulpflichtigen Alter den gleichen Zugang. Daraus und aus der Tatsache, dass in vielen Aufnahmeeirichtungen entweder nur wenig nach Alter oder Lernstand differenzierte einrichtungsinterne<sup>25</sup> oder keinerlei Bildungsangebote vorhanden sind, ergibt sich aus kinderrechtlicher Perspektive ein dringender Handlungsbedarf.

Der mangelnde Regelschulzugang und unzureichende einrichtungsinterne Bildungsangebote in Aufnahmeeinrichtungen betreffen eine konstant hohe Zahl an geflüchteten Kindern. Der Handlungsbedarf auf Bundes- und Länderebene ergibt sich aus dem universellen Menschenrecht auf Bildung, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention und weiteren völkerrechtlichen Konventionen, verbrieft ist. Auch aus der neugefassten EU-Aufnahmerichtlinie (RL (EU) 2024/1346), die ab Juni 2026 vollumfänglich zur Anwendung kommt, ergibt sich ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Schulzugangsregeln für geflüchtete Kinder. Der Schulzugang ist auch dann vollumfänglich zu gewährleisten, wenn abzusehen ist, dass ein Kind keinen anerkannten Schutzstatus erhält und in das Herkunftsland zurückkehren muss. Dieser Aspekt der GEAS-Reform wird im politischen Raum auf Bundes- und Länderebene bislang nicht hinreichend diskutiert.

Das Recht auf Bildung ist nicht von integrationspolitischen Erwägungen abhängig. Nichtsdestotrotz ergibt sich auch aus nachgeordneter integrationspolitischer Perspektive ein Handlungsbedarf. Hierbei kommt es vor allem darauf an, dass geflüchtete Kinder nach den fluchtbedingten Unterbrechungen ihrer Bildungsverläufe möglichst schnell anknüpfen können und eine Chance auf einen frühzeitigen Spracherwerb haben. Letztes wird eher durch den frühen gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Fluchtgeschichte begünstigt als durch den längeren Verbleib in einrichtungsinternen Bildungsangeboten oder in separierten Willkommens- bzw. Vorbereitungsklassen.<sup>26</sup>

Die neugefasst Aufnahmerichtlinie (RL (EU) 2024/1346' berücksichtigt beides, den formalen Zugang zur Regelschule und das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Fluchtgeschichte. Sie bietet eine Chance, die Bildungsteilhabe von geflüchteten Kindern ab ihrer Ankunft in Deutschland zu verbessern.

<sup>24</sup> Exemplarisch hierfür beispielsweise Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Siehe Funck, Johanna / Ciesielski, Markus (2025): a. a. O., Fn. 4.

<sup>25</sup> Siehe beispielsweise UNHCR / UNICEF Deutschland (2021): a. a. O., Fn. 15 sowie Deutsches Institut für Menschenrechte / UNICEF Deutschland (2023): a. a. O., Fn. 17. S. 41ff.

<sup>26</sup> Siehe Winkler, Oliver / Carwehl, Anne-Kathrin (2025): a. a. O., Fn. 23; siehe auch Sachverständigenrat für Integration und Migration (2024): Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre, Berlin, S. 181 ff., https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2024/06/Jahresgutachten-2024-Barrierefrei.pdf sowie Anger, Christina / Betz, Julia / Plünnecke, Axel (2024): INSM-Bildungsmonitor 2024, Institut der deutschen Wirtschaft: Köln, S. 84, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user\_upload/Studien/Gutachten/PDF/2024/Bildungsmonitor\_2024\_INSM.pdf, zugegriffen 08.11.2025.



# 6. UNICEF-Empfehlungen für einen verbesserten Regelschulzugang in Aufnahmeeinrichtungen

Damit die Regelungen der neugefassten Aufnahmerichtlinie (RL (EU) 2024/1346) für mehr Bildungsgerechtigkeit für geflüchtete Kinder in Aufnahmeeinrichtungen wirksam werden können, braucht es politischen Gestaltungswillen und Verantwortungsübernahme auf allen Ebenen. Vor diesem Hintergrund bekräftigt UNICEF Deutschland seine Empfehlungen an Bund, Länder und Kommunen:27

### 1. Völkerrechtliche Verpflichtung umsetzten

Bund und Länder sind völkerrechtlich verpflichtet, das Recht auf **Bildung für alle Kinder, ohne jede Diskriminierung** zu jedem Zeitpunkt umzusetzen. Sie tragen gemeinsam die Verantwortung dafür und sollten alle Maßnahmen ergreifen, damit geflüchtete Kinder dieses Recht auch wahrnehmen können.

### 2. Bundes- und Landesrecht gemäß der neugefassten Aufnahmerichtlinie anpassen.

- Der Bund sollte die **Wohnverpflichtung** im Asylgesetz (§ 47) für Aufnahmeeinrichtungen sowie für alle weiteren geplanten Einrichtungstypen, wie bspw. Einrichtungen für Verfahren bei Sekundärmigration, auf höchstens zwei Monate begrenzen.
- Die Länder sollten das Schulrecht, insbesondere hinsichtlich der Schulpflicht für geflüchtete Kinder anpassen, sodass der Schulzugang bundesweit einheitlich spätestens zwei Monate nach Stellung des Asylantragsformal erfolgen kann.

#### 3. Kinder und ihre Familien in den Ländern schneller kommunal zuweisen und dezentral unterbringen

Die Länder sollten Kinder und ihre Familien vorrangig und schneller aus Aufnahmeeinrichtungen in die Kommunen verteilen, sodass der **frühzeitige Schulzugang** in den Kommunen erfolgt.

Siehe UNHCR / UNICEF Deutschland (2021): a. a. O., Fn. 15; Deutsches Institut für Menschenrechte / UNICEF Deutschland (2023): a. a. O., Fn. 17; UNICEF Deutschland (2024): Investitionen für Kinder, Investitionen in Deutschland, Köln/Berlin, https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/359896/data/48524 9d128b0c2d3f7cb60cf906d77c; UNICEF Deutschland (2025): Fin Schulplatz für jedes Kind. UNICEF Deutschland zum Weltflüchtlingstag 2025, Köln/Berlin, https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/376782/data/7c05b6e23b02e63a42e93c9ca4a96d01; UNICEF Deutschland (2025): Fine Perspektive für jedes Kind. UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland 2025 – Zusammenfassung und Empfehlungen, Köln/Berlin, https://headless-live.unicef.de/caas/v1/media/385594/data/5bfc21fa42ede65c4c5d26958df98036, zugegriffen am 08.11.2025.

- Die Länder sollten bei der kommunalen Zuweisungsentscheidung von Kindern und ihren Familien die Kommunen systematisch einbinden und die Verfügbarkeit von Schulplätzen berücksichtigen.
- Die Kommunen sollten Kinder mit ihren **Familien dezentral unterbringen**, idealerweise in Wohnungen, denn Gemeinschaftsunterkünfte sind keine kindgerechten Lernund Lebensorte.

#### 4. Integrative Unterrichtssettings in Regelschulen ausbauen, parallele Unterrichtssettings überwinden

- Die Länder sollten Unterrichtssettings, die den Charakter eines Parallelsystems haben, wie beispielsweise Willkommensschulen und -klassen, überwinden bzw. ausschließlich für die kurzzeitige Vorbereitung auf die Regelklassen nutzen und integrative Unterrichtssettings in regulären Schulklassen ausbauen.
- Die Länder sollten Lehrer\*innen bereits in der Lehramtsausbildung und mit entsprechenden Fortbildungen für den Umgang mit Vielfalt und für Deutsch als Zweit**sprache** qualifizieren.

#### 5. Schulinfrastruktur ausbauen und Schulen finanziell unterstützen

- Bund und Länder sollten den Ausbau der Schulinfrastruktur stärker finanziell ausstatten.
- Der Bund sollte das **Startchancenprogramm ausweiten** und dafür sorgen, dass mehr geflüchtete Kinder davon profitieren können.

#### 6. Bildungsnetzwerke stärken

Länder und Kommunen sollten **lokale Kooperationen** beispielsweise zwischen Schulen, Lehrkräften, Sozialarbeitende, Fachkräften in Unterkünften und Ehrenamt etablieren, um den Zugang zu Bildungsangeboten für geflüchtete Kinder zu sichern, kindgerechte Informationen über das deutsche Schulsystem zu vermitteln und somit Hürden abzubauen. Dabei sollten die Eltern und Kinder einbezogen und über ihre Rechte informiert werden.

### 7. Schulgleiche Qualität der Bildungsangebote in Aufnahmeeinrichtungen sicherstellen

- Die Länder sollten für Bildungsangebote in Aufnahmeeinrichtungen einheitliche Standards für den curricularen Inhalt und den zeitlichen Umfang entwickeln und ausschließlich staatlich anerkannte Lehrkräfte einsetzen, damit sichergestellt ist, dass die Angebote schulgleich sind und adäquat auf den Regelunterricht vorbereiten.
- Die Länder sollten den **Lernstand der Kinder** in Aufnahmeeinrichtungen erfassen, Ziele der Übergangsangebote definieren und regelmäßig überprüfen.
- Die Länder sollten regelmäßig die Zielerreichung der Übergangsangebote über**prüfen** und erforderliche Anpassungen vornehmen.

### 8. Datenlage verbessern

Die Bundesregierung sollte in Abstimmung mit den Ländern dafür Sorge tragen, dass die **Daten zur Situation geflüchteter Kinder in Deutschland**, insbesondere zum Bildungszugang, mit wissenschaftlichen Kriterien systematisch und flächendeckend erhoben und analysiert werden. Dabei sollten die Daten streng datenschutzkonform und im besten Interesse der Kinder erfasst werden.

#### **Danksagung**

Wir danken Dr. Johanna Funck und Dr. Markus Ciesielski, die uns die Ergebnisse der BiSKE-Pilotstudie vor der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt haben. Außerdem danken wir Friederike Foltz (UNHCR), Sebastian Anstett (UNHCR) und Sophie Funke (DIMR) für wertvolle Anmerkungen zu diesem Policy Paper.

#### **Impressum**

Herausgeber:

Deutsches Komitee für UNICEF e. V. Höninger Weg 104 50969 Köln

November 2025

Autor:

Usama Ibrahim-Kind

#### **Fachliche Ansprechpersonen:**

Desirée Weber, Senior Advocacy-Spezialistin Flucht und Migration, desiree.weber@unicef.de, +49 30 2758079-16

Usama Ibrahim-Kind, Spezialist Kinderrechte / Flucht und Migration, usama.ibrahim-kind@unicef.de, +49 30 2758079-22

UNICEF Deutschland, Stabsstelle Advocacy und Politik

Leitung: Dr. Sebastian Sedlmayr E-Mail: <u>bueroberlin@unicef.de</u>